

## B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Friedhofstraße" der Stadt Schwerte nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960.

### 1. Allgemeines:

In dem am 28.01.1972 rechtsgültig gewordenen Bebauungsplan ist die Parzelle Gemarkung Schwerte, Flur 13, Flurstück 475 festgesetzt als "Fläche für Stellplätze" innerhalb einer Grünfläche. Im Zuge der Durchführung des Umlegungsverfahrens Nr. 3 "Friedhofstraße" sowie der Realisierung des Bebauungsplanes muß ein Gartenartikelverkaufsgeschäft umgesetzt werden, da das Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen ist. Aufgrund der Nutzung kommt eine Ansiedlung nur in der Nähe der beiden Friedhöfe in Frage. Als Standort wurde hier eine Teilfläche der Parzelle 475 und zwar im südlichen Bereich gewählt, da nur an dieser Stelle eine Ansiedlung möglich ist.

Die Umsetzung des Gartenartikelverkaufsgeschäftes ist zur weiteren Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 18 dringend erforderlich.

Die auf dem Flurstück 475 verbleibenden Stellplätze reichen in Verbindung mit anderen Park- und Stellplätzen in der Nähe für den Friedhofsbedarf aus.

Weitere Bereiche oder Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht betroffen.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann erst nach erfolgter Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

### 2. Bodenordnung:

Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen durch das Umlegungsverfahren Nr. 3 "Friedhofstraße".

### 3. Kosten:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Friedhofstraße" entstehen der Stadt Schwerte keine weiteren Kosten.

Schwerte, 31.08.1976

  
Prutz  
Techn. Beigeordneter

Die Begründung hat nach § 2 (6) BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom                    bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Schwerte,

Diese Begründung hat in der Ratsversammlung am                    vorgelegen.